

**Fall 1: Adoption**

**A. Ausgangsfall:** M hat die deutsche, F die iranische Staatsangehörigkeit

**I. Adoptionsstatut****1) Qualifikation: Adoption****2) Maßgebliche Kollisionsnorm****a) Vorrangiges EU-Recht**

Ehe-VO I, EheVO-II (Jayme/Hausmann Nr. 161, 162)

- regeln nur die Zuständigkeit, nicht das anwendbare Recht!
- zudem sachlich nicht anwendbar, Art. 1 I EheVO-II, Art. 1 III b EheVO-II

**b) Vorrangige Abkommen, Art. 3 II EGBGB**

Deutsch-iranisches Niederlassungsabkommen (J/H, Nr. 23)

**aa) sachlicher Anwendungsbereich**

Personen- und Familienrecht

**bb) räumlich-persönlicher Anwendungsbereich**

Beteiligte sind dt. und iranischer Staatsangehörigkeit, aber Abkommen ist nur anwendbar, wenn alle Beteiligten demselben Staat angehören.

**c) Autonomes Kollisionsrecht**

→ Art. 22 I S. 2 EGBGB: Verweis auf Art. 14 I EGBGB

→ Art. 14 I EGBGB: Anknüpfungsleiter, die nächste Stufe darf nur beschränkt werden, wenn auf der höheren Stufe keine Entscheidung gefallen ist.

**(Kegelsche Leiter)**

- Nr. 1, 1. Alt.: keine gemeinsame Staatsangehörigkeit
- Nr. 1, 2. Alt.: (-)
- Nr. 2: gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt

**3) Subsumtion**

Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt: Deutschland

→ dt. Recht ist Adoptionsstatut

**4) Zusätzlich anwendbares Recht für die Zustimmung des Kindes**

Art. 23 EGBGB: zusätzlich ist für Erforderlichkeit und Erteilung der Zustimmung des Kindes und seiner Angehörigen das Heimatrecht maßgeblich

→ hier ebenfalls deutsches Recht

**Zur Mehrfachanknüpfung:**

- Kumulative Anknüpfung: die Voraussetzungen müssen nach beiden anwendbaren Rechten gegeben sein  
→ Minimalergebnis (z.B. Art. 23 EGBGB)
- Alternative Anknüpfung: es ist ausreichend, dass die Voraussetzungen nach einem der berufenen Rechte vorliegen  
→ Maximalergebnis (z.B. Art. 11 EGBGB)

**II. Anwendung des materiellen deutschen Rechts**

§§ 1741 ff. BGB: Voraussetzungen für Adoption liegen vor.

**B. Abwandlung:** Beide hatten ursprünglich die iranische Staatsangehörigkeit, M hat aber 1998 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben.

### I. Anwendbares Recht

1) **Qualifikation:** Adoption

2) **Vorrangige Abkommen / vorrangiges EU-Recht** s.o. (-)

3) **Autonomes Kollisionsrecht**

Art. 22 I S. 2 EGBGB → Art. 14 I EGBGB

- Art. 14 I Nr. 1, 1: Alt (-)
- Art. 14 I Nr. 1, 2. Alt. (+) : Iranisches Recht als Recht der früheren gemeinsamen Staatsangehörigkeit, da F noch die iranische Staatsangehörigkeit besitzt.

4) **Art. 4 EGBGB: Gesamtverweisung und interpersonales Recht**

- Iranisches Recht nimmt die Verweisung an (Art. 4 I 1 EGBGB)
- und beruft das Recht der Religionsgemeinschaften (Art. 4 III EGBGB)

### II. Anwendung des iranischen Rechts

1) Volladoption ist unzulässig

2) *ordre public*-Verstoß ? Art. 6 EGBGB

Wenn das Ergebnis mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist und der Sachverhalt ausreichenden Inlandsbezug aufweist. Es darf im Einzelfall nicht zu Ergebnissen kommen, die den Kernbestand der inländischen Rechtsordnung antasten.

→ hier: Art. 6 GG gewährleistet das Recht auf Familienplanung; die Ehegatten haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, der Ehemann besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit.

#### Voraussetzungen eines Verstoßes gegen den negativen *ordre public* (Art. 6)

- ausländische Rechtsnorm (auch Kollisionsnorm)
- wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts
- offensichtliche Unvereinbarkeit des Ergebnisses mit diesen Rechtsgrundsätzen (nur Ergebniskontrolle!)
- hinreichender Inlandsbezug des Sachverhalts

Beachte: Korrelation zwischen Schwere der Beeinträchtigung und Inlandsbezug

→ je geringer der Inlandsbezug, desto bedeutender muss der Verstoß gegen deutsche Rechtsgrundsätze sein (und vice versa)

Beispiel: Eine Zweitehe ist in Deutschland unzulässig. Hat aber bspw. ein Muslim in seinem islamischen Heimatstaat doppelt geheiratet, so verstößt es nicht gegen den *ordre public*, seiner zweiten Frau in Deutschland einen Anspruch auf Unterhalt zu gewähren.

**Hilfskriterien für die Bestimmung eines ordre public-Verstoßes:**

- Rechtsvergleichung (wird der deutsche Rechtsgrundsatz in anderen Staaten ebenfalls als bedeutend eingeschätzt?)
- Ist es hinnehmbar, dass im konkreten Fall ein hinkendes Rechtsverhältnis entsteht?
- Sinn und Zweck des ausländischen Rechts?
- Rechtspolitische Erschütterung des ausländischen Rechtssatzes (ist die Norm im Ausland rechtspolitisch umstritten?)

**3) Rechtsfolgen des ordre public-Verstoßes**

- a) Schlichte Nichtanwendung der Norm, wenn keine Lücke entsteht
- b) Anwendung eines Ersatzrechtes bei *ordre public*-Verstoß wegen Nichtexistenz einer Norm oder anstelle einer Norm
  - modifizierte Anwendung des ausländischen Rechts
  - lex fori
  - Schaffung einer eigenen, fallbezogenen Sachnorm  
(Nach der Rspr. nur, wenn das dt. Recht zu einem offensichtlich unangemessenen Ergebnis führt.)

**4) Ergebnis:** Wohl Anwendung des deutschen Rechts.  
Danach liegen die Voraussetzungen für die Adoption vor.

**III. Kumulativ anwendbares Recht für das Zustimmungserfordernis**

Art. 23 EGBGB führt zur kumulativen Anwendung deutschen Rechts, s.o.

**Hinweis:** Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für Adoptionsangelegenheiten richtet sich nach § 43b FGG.

**Diese Entscheidung sollte man kennen:** BVerfG NJW 1971, 1509 („Spanier-Entscheidung“)

**Literatur:** *Schnabel*, IPRax 1984, 279; *Schnabel* IPrax 1993, 169